



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Europäisches Sozialrecht und europäische Grundrechte

Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik,
Universität Hamburg
05.05.2015



In Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene bestimmt somit das Recht eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen zum einen ein Recht auf Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit oder eine Verpflichtung hierzu und zum anderen ein Anspruch auf Leistung besteht.

Vgl. etwa: EuGH, Urt. v. 28.4.1998, Rs. C-158/96, Rn. 18 – Kohll; EuGH, Urt. v. 21.7.2011, Rs. C-503/09, Rn. 76 - Stewart



Selbst wenn die primäre Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegt, haben diese bei der Ausgestaltung ihrer Zuständigkeiten das Unionsrecht, insbesondere die Grundfreiheiten und das Wettbewerbsrecht zu beachten.

Vgl. dazu EuGH, Urt. v. 5.3.2009, Rs. C-350/07,
– Kattner Stahlbau GmbH

EuGH, Urt. v. 11.12.2014, Rs. C-113/13 – Vergabe von Krankentransportdiensten in Italien



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vorabentscheidungsverfahren betraf die Frage, ob die unionsrechtlichen Vorgaben für öffentliche Aufträge und die Wettbewerbsregeln des Vertrages dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass die örtlichen Behörden die Erbringung von dringenden Krankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen vergeben müssen, denen lediglich die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten sowie ein Teil der festen und ständigen Kosten erstattet werden.

EuGH, Urt. v. 11.12.2014, Rs. C-113/13 – Vergabe von Krankentransportdiensten in Italien



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Die Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden... nicht entgegenstehen, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Organisationen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht.

Unionsbürgerschaftliche Freizügigkeit und Diskriminierungsverbot



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Der Unionsbürgerstatus ist nämlich dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen.

EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-184/99, Rn. 31 –
Grzelczyk; s. auch EuGH, Urt. v. 11.11.2014, Rs. C-
333/13 - Dano



- Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38/EG
- Koordinierungs-Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Diskriminierungsverbote:

- Art. 24 FreizügigkeitsRL (Gleichbehandlung)
- Art. 4 VO (EG) 883/2004 (Gleichbehandlung)
- Art. 18 AEUV (Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit)
- Art. 45 Abs. 2 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
 2. erwerbsfähig sind,
 3. hilfebedürftig sind und
 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind ...

2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen, ...



Dano

EuGH, Urt. v. 11.11.2014, RS. C-333/13, ergangen auf
Vorlagebeschluss SG Leipzig, B. v. 3.6.2013, S 17 AS
2198/12

Alimanovic

Vorlagebeschluss des BSG v. 12.12.2013, B 4 AS 9/13
R; Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet v.
26.3.2015, Rs. C-67/14

EU-Grundrechtecharta



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Art. 34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.



Art. 35 Gesundheitsschutz

¹Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. ²Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

- EuGH, Urt. v. 6.9.2012, Rs. C-544/10 – Deutsches Weintor

EMRK



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- Eigentumsschutz sozialrechtlicher Ansprüche
- Anspruch auf Gesundheitsleistungen: EGMR, Urt. v. 13.11.2012, Nr. 47039/11, 358/12, NJW 2014, S. 447 ff. - Hristozov u.a./Bulgarien
- Schutzpflichten bzw. positive Verpflichtungen in der Pflege: EGMR, Urt. v. 17.1.2008, Nr. 59548/00, NJW-RR 2009, S. 1394 ff. - Dodov/Bulgarien